

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 15. Juni

Nr. 23

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 1. Juni 2026

Der Dienstausweis mit der **Nummer 1367**, ausgestellt durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 301

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 2. Juni 2026

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 261 Ortsdurchfahrt Loitz im Bereich Am Mühlenteich (Az.: 532-00000-2026-0012) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den bedarfsorientierten Ausbau der Landesstraße L 261 in der Ortschaft Loitz im Wesentlichen in der vorhandenen Trasse. Die Straße hat eine Breite von 6,00 m, der Gehweg verläuft einseitig mit einer Breite von 1,5 m. Der Fahrbahnbelag wird von Kopfsteinpflaster zu Asphalt verändert.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 250 m) ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verur-

sachen. Der Biotopverlust umfasst vorwiegend geringfügige Biotope (z. B. artenarmer Zierrasen) im urbanen Landschaftsraum.

- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
- 250 m südlich des Vorhabens befinden sich das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und das GGB „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302) sowie das Naturschutzgebiet „Peenetal von Salem bis Jarmen“. Die FFH-Vorprüfungen haben ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind.
- Das Vorhaben befindet sich ca. 250 m nördlich des Naturschutzgebietes „Peenetal von Salem bis Jarmen“, des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal“ und des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“. Die jeweiligen Schutzziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Die Fällung von zwei nach § 19 geschützten Bäumen einer Baumreihe wird aufgrund des verbleibenden Baumbestandes im Vorhabensbereich und der Ausgleichbarkeit des Eingriffs durch Nachpflanzung als nicht erheblich bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvogelarten hat. Verluste potenzieller Habitats von Fledermäusen und Brutvögeln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitats im Vorhabensraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes für Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer während der Bauzeit kann durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und vorherige artenschutzfachliche Baumhabitatkontrolle ausgeschlossen werden.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen. Eine erhebli-

che Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von 1.924 Kfz/24h und der Vorschaltung einer Sedimentationsanlage vor der Einleitung nicht zu besorgen.

- Aufgrund der Vorbelastung der Straße werden durch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen nur vorübergehende Störungen erwartet. Mit dem Umbau der Straße ist nicht mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Durch den Wechsel des Fahrbahnbelages von Kopfsteinpflaster zu Asphalt wird die Verkehrslärmbelastung verringert.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 261 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 301

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Parchim

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Juni 2026

Die Gut Parchim GmbH & Co. KG in der Lübzer Chaussee 13a in 19370 Parchim plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Gut Parchim II, am Standort 19370 Parchim, Gemarkung Parchim, Flur 1, Flurstücke 258, 269, 270, 271, 272 und 273 (Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. Nr. 1.2.2.2 V und 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Leistung von > 1 MW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes. In dem Zusammenhang soll die Aufstellung eines BHKW-Containers erfolgen. Zusätzlich ist der Austausch/Ersatz der gasdichten Abdeckung des Nachgärers geplant. Damit vergrößert sich der Gasspeicher auf 9.708 m³. Außerdem soll ein Pufferspeicher mit einer Kapazität von 2.000 m³ als Wärmespeicher installiert werden.

Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur

und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 302

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Neu Schlagsdorf

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Biogasanlage Walter Hunning-Wesseler in Neu Schlagsdorf, Speicherstraße 5a in 19067 Neu Schlagsdorf, plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Neu Schlagsdorf durch die Installation und den Betrieb eines BHKW (FLEX-BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 1.006 kW, die Aufstellung eines BHKW-Containers, den Austausch/Ersatz der gasdichten Abdeckung des Fermenters und die Vergrößerung des Gasspeichers auf ca. 2.116 m³, den Austausch/Ersatz der gasdichten Abdeckung des Fermenters und die Vergrößerung des Gärrestespeichers auf ca. 4.842 m³, die Errichtung eines Pufferspeichers als Wärmespeicher mit einer Kapazität von 1.999 m³ und die Änderung der Inputstoffzusammensetzung, Erhöhung der Gesamtinputmenge von derzeit 13.100 t/a auf zukünftig 22.300 t/a am Standort 19067 Neu Schlagsdorf, Gemarkung Neu Schlagsdorf, Flur 1, Flurstücke 121, 122/1, 122/2, 154/2 und 154/3 (Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. 9.36 V und 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV).

Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Naturschutzgebiete und Biotope, Neuversiegelung von Flächen) auf das Schutzgut Mensch und den umliegenden Naturschutzgebieten. Erhebliche Auswirkungen können durch die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten sowie der Betrachtungen zu Störfällen ausgeschlossen werden.

Da für alle Schutzgüter erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden konnten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nach Maßgabe des § 9 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 302

Neugenehmigung einer Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage am Standort Grevesmühlen, Am Baarssee

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die GrünGas Grevesmühlen GmbH & Co.KG, Grüner Weg 26 in 23936 Grevesmühlen plant am Standort 23936 Grevesmühlen, Am Baarssee, Gemarkung Grevesmühlen, Flur 16, Flurstücke 293/7, 293/8, 293/1, 290 (teilw), 294 (teilw) im Landkreis Nordwestmecklenburg die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) mit folgenden Parametern:

- Tägliche Inputmenge von täglich ca. 218 t
- Gärrestlagerkapazität von 47.752 m³
- Biogaslagerkapazität von 49,5 t
- Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW
- Durchsatzkapazität bei der BGAA von 1.300 m³/h

Dazu werden folgende Anlagenteile beantragt:

- 2 Fermenter (2x Fermenter 5.400 m³ brutto; 2x Nachgärer 5.400 m³ brutto)
- 2 Gasspeicher (2x Gasspeicherdach 5.320 m³ netto)
- 4 Gärrestlager (ges. 12.600 m³; 2x Gasspeicherdach, 2x Emissionsschutzabdeckung)
- BHKW (1x FWL 1,5 MW)
- Biogasaufbereitungsanlage (1x BGAA 1.300 Nm³/h)

mit den zugehörigen Betriebseinheiten.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 218 t/d, welche gleichzeitig aufgrund der Biogaslagerkapazität von 49,5 t eine Störfallanlage der unteren Klasse ist. Das

Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für 08/2028 vorgesehen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 22. Juni 2026 bis einschließlich 21. Juli 2026 ausschließlich online auf der Homepage des StALU WM:

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Neben der Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin. Bitte melden Sie sich dafür unter der Telefonnummer 0385 588 66512 zur individuellen Terminabsprache.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026 schriftlich bei der o. g. Behörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung BGA_Grevesmühlen_AmBaarssee“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 303

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 15. Juni 2026

Die Nordex Germany GmbH, Sales Germany, Erich-Schlesinger-Straße 50, 18059 Rostock beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117 STE/3600 mit einer Nennleistung von 3.600 kW, einem Rotordurchmesser von 117,0 m und einer Nabenhöhe von 120,1 m und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Iven auf dem Flurstück 5/2 der Flur 11, Gemarkung Iven.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 11 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlüssigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Maßgebliche Gründe für die nicht bestehende UVP-Pflicht sind insbesondere:

1. Das Vorhaben unterschreitet den Größenwert für die Auslösung einer UVP-Pflicht.
2. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltqualitätsnormen benachbarter Gebiete zu erwarten.
3. Die Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung etc. werden nachweislich der Schall- und Schattenwurfgutachten als verträglich eingestuft.
4. Die FFH-Verträglichkeit in Bezug auf das SPA Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ wurde geprüft und wird bestätigt.
5. Eingriffe in Landschaft und Boden werden kompensiert bzw. ausgeglichen.
6. Auswirkungen auf Baudenkmale werden als vertretbar eingestuft bzw. ergeben aufgrund des bestehenden Windparks keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Bodendenkmäler werden nicht berührt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 304

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 15. Juni 2026

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, beabsichtigt, die Biogasanlage Ivenack wesentlich zu ändern und hat hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17153 Ivenack, Scheunenberg 6 – 10, Gemarkung Ivenack, Flur 6, Flurstück 71/4. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 500 Nm³/h Rohbiogas, die Neuinstallation einer Schwachgasverwertungsanlage, die Erhöhung des Biogasspeichervolumens auf 4,06 t und die Umsetzung eines Havariekonzeptes zur Rückhaltung austretenden Gärsubstrates.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 1.11.2.1, 8.4.2.2., 1.2.2.2 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit der Erweiterung der Anlage verbundene Flächenverbrauch kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 304

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 15. Juni 2026

Die Biomethan Produktion Torgelow GmbH, An den Eichen 1, 16515 Oranienburg, beabsichtigt, die Biogasanlage Torgelow wesentlich zu ändern und hat hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Anlagenstandort befindet sich in 17358 Torgelow, Robert-Bosch-Straße 1, Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/53.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Vorhaben:

- Änderung der Inputstoffe durch Verringerung des Gesamtinputs auf 61.500 t/a und die Erweiterung des Inputstoffkataloges durch Hühnertrockenkot (15.000 t/a) und Reststoffen aus der Zuckerproduktion
- Umnutzung einer vorhandenen Lagerhalle zur Hühnertrockenkot- und Festgärrestlagerung
- Errichtung eines Biofilters zur Abluftreinigung der Lagerhalle für Hühnertrockenkot und festen Gärresten
- Verkleinerung der Zwischenlagerfläche für feste Gärreste am Separator

- Änderung der Gasspeichervolumen über den Fermentern, Nachgärern und Gärrestlagern

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1, 9.1.1.2 und 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 305

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 28. Mai 2026

41 K 68/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 4. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trassenheide Blatt 376, Gemarkung Trassenheide, Flur 2, Flurstück 170/6, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 6, Größe: 492 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ostseebades Trassenheide und ist mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1995; Dachgeschoss ausgebaut; nicht unterkellert; Wohnfläche ca. 117 m²) und einem Carport bebaut. Das Wohnhaus befindet sich in einem schlechten, stark verwohnten Bauzustand. Es besteht umfassender Sanierungsbedarf.

Verkehrswert: **270.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 306

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust

– Zweigstelle Parchim –

Vom 2. Juni 2026

15a K 13/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 29. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altona Blatt 10945, Gemarkung Altona, Flur 1, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Erholungsfläche, Größe: 2.085 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück mit einer Größe von 2.085 m². Das Dachgeschoss ist ausgebaut und im Erdgeschoss befindet sich eine Einliegerwohnung. Das Gebäude wurde ca. Anfang des 20. Jh. erbaut und um 2000 saniert und modernisiert.

Verkehrswert: **165.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 306

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 26. Mai 2026

612 K 46/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. August 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 7456:

- A) BV-Nr. 1, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 14, Flurstück 329/2, Gebäude- und Freifläche, Am Reitbahnweg, Größe: 878 m²
- B) BV-Nr. 2, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 14, Flurstück 329/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Am Reitbahnweg, Größe: 6.270 m²
- C) BV-Nr. 3, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 14, Flurstück 329/4, Erholungsfläche, Verkehrsflächen, Am Wohngebiet Reitbahnweg, Größe: 7.235 m² Lage zu A) bis C): 17034 Neubrandenburg, Am Reitbahnweg

Objektbeschreibung zu A) bis C): ehemalige Kleingartenfläche tlw. mit abbruchreifen Gartenlauben und ehemaliger Wirtschaftshof „Biberhof“

Verkehrswerte: A) **2.600,00 EUR**; B) **18.000,00 EUR**;C) **21.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 306

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk

– Zweigstelle Anklam –

Vom 29. Mai 2026

513 K 41/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 1. Oktober 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück (BV-Nr. 6), eingetragen im Grundbuch von Krugsdorf Blatt 20000, Gemarkung Krugsdorf, Flur 2, Flurstück 72/4, Gebäude- und Freifläche, Zerrentthiner Straße 1, Größe: 32 m²

Verkehrswert: 1.000,00 EUR

Grundstück (BV-Nr. 7), eingetragen im Grundbuch von Krugsdorf Blatt 20000, Gemarkung Krugsdorf, Flur 2, Flurstück 72/6, Gebäude- und Freifläche, Zerrenthiner Straße 1, Größe: 1.193 m²

Verkehrswert: 63.000,00 EUR

Der Verkehrswert für ein eventuelles Gesamtausgebot beträgt **64.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei den Beschlagnahmeobjekten handelt es sich um zwei unbebaute als Parkplatz und Wiese genutzte Grundstücke. Auf dem Grundstück lfd. Nr. 7 (Flurstück 72/6) befinden sich insgesamt etwa 20 Stellplätze.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 2/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Oktober 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pasewalk Blatt 20180, Gemarkung Pasewalk, Flur 42, Flurstück 106/24, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 10, Größe: 941 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten. Das Gebäude ist vollständig unterkellert und das Dachgeschoss ist vollständig ausgebaut. Es sind insgesamt sechs Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 434 m² vorhanden.

Verkehrswert: **340.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 48/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Oktober 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffent-

lich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 2405, 21,59/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 2. OG links und Kellerraum 45 an dem Grundstück Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 554/17, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gundelachstraße 5, 6, 7, 8, 9, 10, Größe: 1.573 m²; Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 117/14, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gundelachstraße 11, 12, Größe: 509 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um ein Wohnungseigentum in einem vollunterkellerten, viergeschossigen Mehrfamilienhaus (Großblockbauweise) mit acht Hauseingängen und insgesamt 60 Wohnungen. Die hier gegenständliche Wohnung Nr. 45 befindet sich im 2. Obergeschoss links des Gebäudeteils Gundelachstraße 12. Es handelt sich um eine rd. 74 m² große Vier-Raum-Wohnung mit Balkon. Der mit Nr. 45 bezeichnete Kellerraum ist Bestandteil des Sondereigentums.

Verkehrswert: **41.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Juni 2026

513 K 16/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 13. August 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Luckow Blatt 328, Gemarkung Groß Spiegelberg, Flur 3, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Groß Spiegelberg 45, Größe: 1.759 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück, gelegen in Groß Spiegelberg, einem Ortsteil von Jatznick, ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und einer Wohnfläche von ca. 73 m², bestehend aus Flur, Bad, Küche, Veranda und zwei Wohnräumen. Das Wohnhaus ist teilunterkellert mit ca. 16 m². Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut; es ist ein Nutzraum und der Dachboden vorhanden.

Verkehrswert: **36.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Mai 2026

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 24. Juli 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 472) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 30. April 2026 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die am 8. Mai 2026 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. I Nr. 93) in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 30. April 2026 genehmigt am: 8. Mai 2026

Michael Kühling
Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und
Umwelt Mecklenburg-
Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 308

Erste Satzung zur Änderung der Schätzersatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Mai 2026

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5

Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 24. Juli 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 472) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 30. April 2026 folgende Änderung der Schätzersatzung vom 22. Juli 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 332) beschlossen, die am 8. Mai 2026 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „Ziege und Geflügel“ durch die Angabe „Ziege, Geflügel und Bienen“ ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 30. April 2026 genehmigt am: 8. Mai 2026

Michael Kühling
Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und
Umwelt Mecklenburg-
Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 308

Erste Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. Mai 2026

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 24. Juli 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 472) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 30. April 2026 folgende Änderung der Beihilfesatzung vom 17. November 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 32) beschlossen, die am 11. Mai 2026 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In Anhang II Anlage 3 Nummer 2.3 werden die Wörter „mit Mutterkuhhaltung“ gestrichen.
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

beschlossen am: 30. April 2026 genehmigt am: 11. Mai 2026

Michael Kühling
Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und
Umwelt Mecklenburg-
Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 308

Raumentwicklungsprogramm Region Rostock – Veröffentlichung abschließender Änderungen am Programmentwurf

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock

Vom 2. Juni 2026

Zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock war im September 2025 der zweite Entwurf veröffentlicht worden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sollen nun abschließende Änderungen erfolgen. Eine Übersicht über die vorgesehenen Änderungen mit weiteren Unterlagen ist vom 9. Juni 2026 an im Internet unter www.planungsverband-rostock.de sowie www.raumordnung-mv.de einsehbar. Bis einschließlich 6. Juli 2026 können alle öffentlichen Stellen, alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Interessenten zu den Änderungsvorschlägen Stellung nehmen:

- per E-Mail an: beteiligung@afnlr.mv-regierung.de
- per Online-Formular unter: www.raumordnung-mv.de
- per Brief an die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock, oder mündlich (zur Niederschrift) ebendort.

Bitte nutzen Sie vorzugsweise die elektronischen Wege. Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Gedruckte Exemplare der Unterlagen können während der täglichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Hinweise zum Datenschutz sowie Telefonnummern und Öffnungszeiten sind unter www.planungsverband-rostock.de zu finden. Verspätet eingegangene Stellungnahmen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberücksichtigt.

Die Region Rostock umfasst die Stadt und den Landkreis Rostock. Das Raumentwicklungsprogramm trifft Festlegungen zur Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung. Die Änderungen am Entwurf betreffen unter anderem Auswahl und Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete für die Erweiterung des Rostocker Seehafens, für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für Windenergieanlagen. Die dazu veröffentlichten Unterlagen bestehen aus einer kurzen Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Änderungen sowie der ergänzenden Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen. Zu den Umweltauswirkungen der Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes Rostock Seehafen Süd ist zusätzlich ein gutachterlicher Fachbeitrag verfügbar. Die vollständigen Entwurfsunter-

lagen des neuen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 sind ebenfalls noch einsehbar.

Das Verfahren zur Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes ist in den §§ 7 bis 11 des Raumordnungsgesetzes geregelt (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2986], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 [BGBl. 2025 I Nr. 189]). Die veröffentlichten Unterlagen dienen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 3. Nähere Bestimmungen zum Inhalt der Raumentwicklungsprogramme und zur Verantwortung der Regionalen Planungsverbände enthält das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz [LPIG] vom 5. Mai 1998 [GVOBl. M-V, 503, 613], zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 [GVOBl. M-V S. 149]).

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 309

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Juni 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 [GVOBl. M-V S. 230, 279]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Schlemmin, Flur 2, Flurstück 14 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,4500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Anzahl an Lebensräumen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 309

